

S a m m l u n g
d e r
G e s e z e u n d B e r o r d n u n g e n
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n.
5^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 10.) Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts,
an sämtliche Consistorien in den Kreislanden,
die Wirkung der Prüfung, welche Studirende der Theologie, nach beendigten akademischen Studien, vor der Prüfungscommission zu Leipzig zu bestehen haben, betreffend;
vom 3^{ten} Januar 1833.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Betreff der Prüfungen, welche der Anstellung in geistlichen Aemtern vorangehen müssen, eine andere Einrichtung für nöthig befunden und beschlossen, diejenigen Prüfungen, welche die Erforschung der während der akademischen Studienzeit erlangten Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und, als Folge derselben, die Ertheilung der Candidatur der Theologie und der licentia concionandi zum Zweck haben, durch eine zu Leipzig eingerichtete besondere Prüfungscommission veranstalten zu lassen.

Es ist in dessen Verfolg, nach vorher in der Sache vernommenem Gutachten der theologischen Facultät zu Leipzig, ein besonderes Regulativ entworfen worden, in welchem Man eben so wohl über die innere Einrichtung der gedachten Commission, als über das von ihr bei dem Prüfungsgeschäfte zu beobachtende Verfahren, nähere Bestimmungen festgestellt hat.

Unter andern ist §. 36. und 37. des nurgedachten Regulativs diesen Prüfungen die allgemeine Wirkung beigelegt worden, daß Diejenigen, welche sie zur Zufriedenheit der Commission bestanden haben, nicht nur dadurch die licentiam concionandi, sondern auch den Anspruch auf Zulassung zu der in der Regel zwei Jahre später erfolgenden Wahlfähigkeitsprüfung für Stellen Königlichen Patronats erhalten sollen.

Es soll jedoch furohin auch zu geistlichen Stellen nicht Königlichen Patronats kein Inländer, welcher die Universität nach Michaelis 1832. verlassen hat, anders befördert werden, als nachdem derselbe wenigstens der Prüfung vor gedachter Prüfungs-Commission sich unterworfen und darüber ein gnügendes Zeugniß erhalten hat.